



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 27. Januar 2011**

---

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,  
Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin, Prof. Felix Uhlmann  
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

---

Parteien

**X**  
[...],

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2008

(Steuererlass, § 201 StG und § 146 StV)

## **Sachverhalt**

- A. Am 16. Oktober 2009 sprach der Rekurrent, X, am Schalter der Steuerverwaltung vor und bat um Steuererlass für die kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 5'413.75. Mit Entscheid vom selben Tag hiess die Steuerverwaltung das Erlassgesuch des Rekurrenten teilweise gut und erliess ihm die Steuerforderung im Umfang von CHF 2'500.00. Damit bestand noch eine Steuerforderung in Höhe von CHF 2'913.75.
- B. Dagegen erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 23. Oktober 2009 Einsprache und verlangte den vollständigen Erlass der Steuerschulden. Zur Begründung machte er geltend, dass die Steuerverwaltung bei der Berechnung des Existenzminimums verschiedene Ausgabeposten nicht berücksichtigt habe, so zum Beispiel das Generalabonnement, die Telefonkosten für den Festnetzanschluss und für den Mobiltelefonanschluss, die Miete eines Lagerraums in B, Kosten im Zusammenhang mit seinem Mofa, Kosten für die Einschläferung seines Hundes und die Kosten für die gewünschte Anschaffung eines neuen Hundes.

Mit Entscheid vom 3. Dezember 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie macht geltend, dass die vom Steuerpflichtigen aufgelisteten Kosten für die Berechnung des Existenzminimums nicht berücksichtigt werden können. Der Rekurrent verfüge über einen monatlichen Budgetüberschuss in Höhe von CHF 464.00. Es sei ihm deshalb zumutbar, die Steuerschulden in absehbarer Zeit zu begleichen. Ausserdem habe der Rekurrent Nachzahlungen für seine IV-Rente in Höhe von CHF 16'978.00 erhalten. Mit diesen Nachzahlungen hätte er die angefallenen Steuerschulden begleichen können. Die Voraussetzungen für einen weiteren Steuererlass seien deshalb nicht gegeben.

- C. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 erhob der Rekurrent gegen den Einspracheentscheid Rekurs. Darin macht er primär geltend, dass die bereits den Steuerforderungen zugrunde liegende Veranlagungsverfügung nicht korrekt gewesen sei. Insbesondere habe er von der Invalidenversicherung im Jahre 2008 insgesamt CHF 22'202.00 erhalten und nicht, wie von der Steuerverwaltung angenommen, einen Betrag von CHF 31'344.00. Schuld an der hohen Steuerforderung sei nicht zuletzt der Umstand, dass er einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Die Erwerbstätigkeit führe dazu, dass der Staat weniger hohe Ergänzungsleistungen ausrichten müsse. Dies müsse vom Staat honoriert werden. Am 23. April 2010 reichte der Rekurrent auf Anfrage der Steuerrekurskommission eine Aufstellung zu seiner damals aktuellen finanziellen Situation, inkl. Zukunftsaussichten, ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 9. April 2010 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## **Erwägungen**

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Dezember 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. Dezember 2009 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Dezember 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2008 aufzuheben.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung; StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
  - b) Gemäss § 147 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen vermögen. Es ist dies zum einen das Vorliegen einer Notlage. Diese muss zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmung objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuer-

pflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

e) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGer. 2D\_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

4. a) aa) Im vorliegenden Fall sind das Erlassgesuch, der Erlassentscheid und die Einsprache noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der Veranlagungsverfügung vom 8. Oktober 2009 ergangen. Die Einsprache vom 23. Oktober 2009 richtet sich aber explizit nur gegen den Erlassentscheid vom 16. Oktober 2009 und in keiner Hinsicht gegen die Veranlagungsverfügung bzw. die darin festgehaltenen Steuerfaktoren. Demgemäss sind die Veranlagungsverfügungen rechtskräftig geworden und können im vorliegenden Erlassverfahren nicht mehr überprüft werden.

bb) Daraus ergibt sich, dass sämtliche Argumente des Rekurrenten, weshalb die Veranlagung für die Steuern pro 2008 fehlerhaft sein soll, im heutigen Rekursverfahren nicht gehört werden können. Es ist deshalb lediglich zu prüfen, ob die Erlassvoraussetzungen erfüllt sind.

b) aa) Um festzustellen, ob die Voraussetzung einer finanziellen Notlage tatsächlich vorliegt, sind die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die Steuerverwaltung ist dabei von folgenden Zahlen ausgegangen:

<b>Pos.</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag/Monat</b>
I	Grundbetrag	1'100.00
II	Miete	1'024.00
III	Krankenkasse	54.00
IV	Fahrtkosten	51.00
V	Laufende Steuern	350.00
	<b>Total Ausgaben</b>	<b>2'579.00</b>
	<b>Einnahmen</b>	<b>Betrag/Monat</b>
VI	Lohn	1'250.00

VII	Rente	1'347.00
VIII	Ergänzungsleistungen / kantonale Beihilfe	446.00
<b>Total Einnahmen</b>		<b>3'043.00</b>
<b>Budgetüberschuss</b>		<b>464.00</b>

(Tabelle 1)

Dies ergibt einen Budgetüberschuss von CHF 464.00.

bb) Die Steuerrekurskommission kann die neuen Zahlen berücksichtigen, welche der Rekurrent mit Eingabe vom 23. Februar 2010 geltend macht. Wird eine Budgetberechnung anhand der Regeln des betriebsrechtlichen Existenzminimums vorgenommen, so führt dies zu folgendem Ergebnis:

<b>Pos.</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag/Monat</b>
IX	Grundbetrag	1'200.00
X	Miete	990.00
XI	Krankenkasse	00.00
XII	Fahrtkosten	30.00
XIII	Laufende Steuern	350.00
<b>Total Ausgaben</b>		<b>2'570.00</b>
<b>Einnahmen</b>		<b>Betrag/Monat</b>
XIV	Lohn	945.00
XV	Rente	1'347.00
XVI	Ergänzungsleistungen / kantonale Beihilfe	446.00
<b>Total Einnahmen</b>		<b>2'738.00</b>
<b>Budgetüberschuss</b>		<b>168.00</b>

(Tabelle 2)

cc) Der monatliche Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner beträgt gemäss der Richtlinie CHF 1'200.00. Die Grundversicherung der Krankenkasse wird durch die Prämienverbilligung gedeckt. Die vom Rekurrent geltend gemachten Prämien in Höhe von CHF 60.00 betreffen den überobligatorischen Teil, welche praxisgemäss nicht in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen werden können. Die Steuerverwaltung ging ausserdem von Fahrtkosten in Höhe von CHF 51.00 aus. Sie ist wohl irrtümlicherweise von den Kosten eines Motorrades ausgegangen. Nach den Angaben des Rekurrenten handelt es sich jedoch eindeutig um ein Mofa, für welches pauschal nur CHF 30.00 angerechnet werden können.

Die übrigen vom Rekurrenten geltend gemachten Kosten, wie Miete eines Lagers, die Kosten für das Festnetztelefon oder das Mobiltelefon, das Generalabonnement und die Kosten für die Neuanschaffung eines Hundes, können nicht in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen werden.

dd) Dies ergibt einen Budgetüberschuss von CHF 168.00. Mit diesem Budgetüberschuss ist der Rekurrent in der Lage, die Restschuld von CHF 2'913.75 innerhalb von ca. 17 Monaten zurückzubezahlen. Diese Rückzahlungsfrist ist dem Rekurrenten praxisgemäss zumutbar. Somit ist festzuhalten, dass die Notlage im Sinne der Vorschriften zum Steuererlass nicht gegeben ist.

c) Schliesslich ist festzuhalten, dass der Rekurrent im Jahre 2008 eine Nachzahlung der Invalidenversicherung erhalten hat. Diese beträgt zwar nicht wie von der Steuerverwaltung angenommen CHF 16'978.00, sondern netto, d.h. nach Verrechnung mit bereits erbrachten Renten und mit Vorschüssen des Sozialamts lediglich CHF 1'862.00 (Abrechnung zur Verfügung vom 16. April 2008). Jedoch hätte der Rekurrent mit der Netto-Nachzahlung über die Hälfte seiner Steuerschulden abtragen können und damit die Abzahlungsdauer für die Restforderung um mehr als die Hälfte reduzieren können.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels Vorliegen einer Notlage den beantragten Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat. Dem Rekurrenten wäre es aufgrund der IV-Netto-Nachzahlung möglich gewesen, seine Steuerschulden teilweise zu begleichen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Im vorliegenden Verfahren wird auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Es werden keine Kosten erhoben.
  3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

*Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2012.9 vom 27. September 2012 abgewiesen.*